

§ 6 Beurlaubung und Elternzeit von Behördenleitungen

¹Die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 UrIMV ermächtigt, sich selbst zu beurlauben. ²Dies gilt nicht für Urlaub für kommunale Mandatsträger und für ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Leben nach § 11 UrIMV, Sonderurlaub nach § 13 UrIMV und Elternzeit nach den §§ 23 bis 26a UrIMV.